Verein der Freunde und Förderer der Valentin-Senger-Schule e.V.
Valentin-Senger-Straße 9, 60389 Frankfurt am Main
E-Mail: vff-valentinsengerschule@web.de

Vereinssatzung

(Stand: 18.03.2025)

§1 Name

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Valentin-Senger-Schule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V."

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck und Ziele

   Zweck des Vereins ist die schulbegleitende Förderung von Bildung und Erziehung. Dabei können auch Personen in den Genuss von Leistungen des Vereins kommen, die nicht Schüler der Valentin-Senger-Schule sind. Die Ziele im Einzelnen sind:

   - Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen
   - Unterstützung bei der Umsetzung des Ganztagskonzeptes
   - Förderung des pädagogischen Konzeptes der Grundschule
   - Unterstützung der Schulbücherei
   - Verkehrssicherheit der Schulwege

2. Verwirklichung der Vereinsziele

   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   - Das Angebot zusätzlicher begabungsfördernder Maßnahmen und das Bereitstellen von ausgewählten Lehr- und Lernmaterialien, sowie Preise und Auszeichnungen bei Lernwettbewerben
   - Unterstützung schulischer Gremien und Elterninitiativen
   - Anschaffung von Büchern
   - Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Institutionen bezüglich der Verkehrssicherheit und den allgemeinen schulischen Rahmenbedingungen
   - Anpachtung eines städtischen Kleingartens und Unterstützung in Material

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Dem Sinn des Vereins entspräche die möglichst zahlreiche Mitgliedschaft aller Eltern, deren Kinder die Valentin-Senger-Schule besuchen.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschließungsgründe sind vor allem Verstöße gegen die Satzung, grobe Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, grobe Verletzung der Bestrebungen des Vereins und Schädigung des Ansehens des Vereins.

§4 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Mitgliederversammlung. Spendenbescheinigungen für entrichtete Zahlungen an den Verein erteilt – nach Prüfung der Rechtslage – der Schatzmeister jährlich.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Schatzmeister

Die Ämter des Vorstands werden ehrenamtlich ausgeübt.

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Der Vorstand ist gehalten, in enger Zusammenarbeit mit den Gremien der Valentin-Senger-Schule (insbesondere mit dem Vorstand des Schulelternbeirats und der Schulleitung) die Belange der Valentin-Senger-Schule zu vertreten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 25% aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern schriftlich oder per Email unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung faßt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung des Vereinshaushaltes
- Festlegung aller Richtlinien für die Vereinsarbeit
- Regelungen von organisatorischen und rechtlichen Bedingungen für die pädagogische Mitarbeit und die Honorarfestsetzung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Protokollierung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Niederschrift. Die Niederschrift wird vom Protokollführer unterschrieben und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet.

§8 Haftung

Die vermögensrechtliche Haftung des Vereins, des Vorstands und der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Der Verein kann gegenüber seinen Mitgliedern und Teilnehmern aller Veranstaltungen, insbesondere für Unfälle oder Verluste oder Beschädigungen aller Art keine Haftung übernehmen.

§9 Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz grundsätzlich in der Valentin-Senger-Schule in Frankfurt am Main, die zu diesem Zweck einen vereinseigenen Briefkasten und Infotafel einrichtet. Weiter stellt die Valentin-Senger-Schule – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – die notwendigen Räumlichkeiten für die Vereinsaktivitäten zur Verfügung.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Auflösung des Vereins, Satzungsänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß eine weitere Mitgliederversammlung mit einer erneut vierzehntägigen Ankündigungsfrist einberufen werden. Bei der weiteren Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Valentin-Senger-Schule zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. April 2011 errichtet und am 15. Mai 2011 durch die Mitgliederversammlung geändert. Weitere Änderungen erfolgten durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2014 sowie durch die Mitgliederversammlung am 26. Juni 2014. Änderungen erfolgten auch durch die Mitgliederversammlung am 29. Dezember 2021 (vorausgegangen war die Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2020). Die Änderungen der Mitgliederversammlung am 29. Dezember 2021 wurde durch das Vereinsregister abgelehnt und wurde durch Mitgliederversammlung am 18. März 2025 erneut mit einer Mehrheit beschlossen.